

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

§ 13

Zwischen den Eigentümern kirchlicher Friedhöfe und den örtlichen Staatsorganen können Vereinbarungen über die Errichtung bzw. Rekonstruktion der für die Aufbewahrung Verstorbener und zur Durchführung der Trauerfeiern erforderlichen Friedhofsbauten getroffen werden.

Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung:

§ 14

(1) Die Friedhofsordnung ist den Benutzern des Friedhofes in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Friedhofsordnungen für kommunale Friedhöfe sind auf der Grundlage der vom zuständigen Ministerium bestätigten Musterfriedhofsordnungen zu erarbeiten.

(3) Die Dauer der in den Friedhofsordnungen festzulegenden Nutzungsrechte soll mindestens der Zeitdauer der Ruhefristen entsprechen.

(4) Unter Denkmalschutz stehende Objekte sind entsprechend den Rechtsvorschriften ständig zu unterhalten.

(5) Für Böden, deren Struktur eine für Erdbestattungen außergewöhnlich lange Ruhefrist erfordert, kann in Abweichung vom Abs. 3 ein verkürztes Nutzungsrecht erteilt werden, wenn danach die Beisetzung von Urnen durch Erteilung neuer Nutzungsrechte für Urnenstellen vorgesehen wird.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

61 b. Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen – Hygiene bei der Überführung, der Bestattung und der Exhumierung menschlicher Leichen – vom 2. 6. 1980 (GBl. DDR S. 164)

Aufgrund des § 17 der Verordnung vom 17. April 1980 über das Bestattungs- und Friedhofswesen (GBl. I Nr. 18 S. 159) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Eine Leiche im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist der Körper eines Verstorbenen oder totgeborenen Menschen, dessen Tod in einem Totenschein bescheinigt ist.

(2) Für Leichenreste oder Leichenteile gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung entsprechend.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Dienste an Verstorbenen dürfen erst nach der ärztlichen Leichenschau vorgenommen werden. Sie umfassen das Waschen, Einkleiden, Frisieren, Rasieren, Einsargen und die Aufbahrung des Verstorbenen sowie die Ausführung von Sarginnenschmuck und die Hilfeleistung bei der Leichenschau. Die Ausübung kann durch den Kreisarzt, den Staatsanwalt oder die staatlichen Untersuchungsorgane untersagt oder eingeschränkt werden.

(2) Personen, die Dienste gemäß Abs. 1 haupt-, neben- oder freiberuflich ausüben, sind vom Kreisarzt auf ihre Eignung, Kenntnisse und Voraussetzungen für diese Tätigkeit zu prüfen. Den Betreffenden ist eine Bescheinigung auszuhändigen, die sie berechtigt, diese Tätigkeit auszuüben. Der Kreisarzt sichert die regelmäßige Schulung dieses Personenkreises.

(3) Dienste gemäß Abs. 1 dürfen Personen nicht ausüben, die